



IBC - INTERNATIONALER BOXER-CLUB

Zucht- und Gebrauchshundeverein Deutschland e.V.- Sitz Hamburg
Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.-VDH - Sitz Dortmund

Richtlinien und Organisationsmodus für die IBC-Pokalmeisterschaft

Inhaltsverzeichnis:

- 1) Allgemeine Richtlinien
- 2) Durchführungsbestimmungen - Organisationsmodus
- 3) Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

1) Allgemeine Richtlinien

a) Zulassungsbestimmungen

Der/die Hundeführer/in muss mit seinem Boxer Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein und eine Leistungskarte vom seinem Verband führen. Der Boxer muss mindestens die BH abgelegt haben und der/die Boxerbesitzer/Hundeführer/in die Sachkundeprüfung besitzen bzw. entsprechende frühere Leistungsprüfungen (lt. Leistungskarte) abgelegt haben.

b) Eine Qualifikationsprüfung zur IBC-Pokalmeisterschaft ist nicht erforderlich.

2) Durchführungsbestimmungen – Organisationsmodus

a) Die IBC-Pokalmeisterschaft ist eine Veranstaltung des HC.

b) Bewerbungen für diese Veranstaltung können bis 30. November eines Jahres beim 1. HC-Vorsitzenden eingereicht werden. Eine Zusage erfolgt nach Meinungsaustausch innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes und Informationsaustausch mit dem LRO.

Liegen bis zum 30. November keine Bewerbungen vor, darf der geschäftsführende Vorstand – nach Informationsaustausch mit dem LRO – einen nachträglich bewerbenden OC auswählen, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintreffens der Bewerbung.



IBC - INTERNATIONALER BOXER-CLUB

Zucht- und Gebrauchshundeverein Deutschland e.V.- Sitz Hamburg
Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.-VDH - Sitz Dortmund

- c) Der ausrichtende OC muss Fristschutz beim Leistungsamt anfordern. Gebühren gem. Gebührenordnung werden hierfür nicht erhoben. Die Fristschutzbestätigung ist dem/den amtierenden Leistungsrichter/n am Tag der Prüfung gem. PO vorzulegen.
- d) Die jeweiligen Landeshundeverordnungen bzw. Landeshundgesetze sind zu beachten und einzuhalten.
- e) Die Einholung eventueller Genehmigungen für die Veranstaltung bei Behörden ist vom ausrichtenden OC zu veranlassen.
- f) Ein Leistungsrichter des IBC kann vor der Veranstaltung eine Platzbesichtigung durchführen.
Die Kostenerstattung für den LR erfolgt gem. der jeweils gültigen Geschäftsordnung des IBC gegen Rechnung an das Schatzamt des IBC.
- g) Vom ausrichtenden OC sind alle erforderlichen Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Schreckschusspistole, Apportierhölzer usw. in einwandfreiem Zustand bereitzustellen.
- h) Der oder die Prüfungsleiter sollten vom ausrichtenden OC gestellt werden.
- i) Die Figuranten werden vom LRO des IBC bestimmt.
Die Kostenerstattung für die Figuranten erfolgt gem. der jeweils gültigen Geschäftsordnung des IBC gegen Rechnung an das Schatzamt des IBC.
Die vom LRO eingesetzten Figuranten sind verpflichtet, ihre gesamte Schutzkleidung und ihren Hetzarm in einwandfreiem Zustand mitzuführen.
- j) Der/die Leistungsrichter werden vom LRO benannt.
Die Kostenerstattung für den/die LR erfolgt gem. der jeweils gültigen Geschäftsordnung des IBC gegen Rechnung an das Schatzamt des IBC.
- k) Die Startgebühren der Mannschaften werden vom ausrichtenden OC erhoben.
- l) Es müssen mindestens 5 Mannschaften starten. Jeder OC darf mehrere Mannschaften oder Einzelstarter stellen.

Jede Mannschaft besteht aus zwei Hunden, wobei ein Hund in Abt. B und



IBC - INTERNATIONALER BOXER-CLUB

Zucht- und Gebrauchshundeverein Deutschland e.V.- Sitz Hamburg
Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.-VDH - Sitz Dortmund

ein Hund in Abteilung C startet. Eine Mannschaft kann auch in den Abteilungen getauscht erneut an den Start gehen. Jeder Hund darf jedoch nur ein Mal pro Abteilung starten. Einzelstarter gehen sowohl in Abteilung B wie auch in Abteilung C an den Start.

Die Abteilungen B und C werden nach jeweiligem Leistungsstand (Ausbildungskennzeichen) gerichtet. Begleithunde dürfen in IGP I starten.

Die Leistungskarte ist vorzuzeigen. Hunde, die in Abteilung C starten wollen, müssen mind. 18 Monate alt sein und eine gültige BH nachweisen.

- m) Jede Mannschaft erhält eine Urkunde, die vom ausrichtenden OC auszustellen ist.
- n) Die Siegermannschaft erhält einen Wanderpokal, der im nächsten Jahr wieder zur Ausscheidung gestellt werden muss. Der Pokal wird vom HC gestellt.
- o) Der ausrichtende OC sollte eine Fotodokumentation erstellen, welche in der nächsten WDB bzw. auf der HP des IBC veröffentlicht wird. Für den ausrichtenden OC entstehen für die Veröffentlichung keine Kosten.

3) Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- a) Diese Ordnung wurde vom Leistungsausschuss des IBC am 30. 01. 2011 beschlossen.
- b) Diese Ordnung tritt nach Zustimmung der IBC-Delegierten am 02. 07. 2011 und Veröffentlichung in Kraft.
- c) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
- d) Der IBC-Vorstand wird ermächtigt, in dringenden Fällen von Aktualisierungen

der VDH-Vorgaben diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen nicht der nachträglichen Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Änderungen gem. FCI-Vorgaben am 30. 01. 2020 vom Leistungsausschuss eingearbeitet!
Stand: 01/2020